

Kurztitel

Post- und Telegraphenverwaltung - Zuordnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 436/1988 aufgehoben durch BGBI. Nr. 563/1989

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1989

Text

§ 11. Den im § 1 angeführten Verwendungen, für die die Nachordnung einer bestimmten Anzahl von Arbeitskräften Voraussetzung ist, kann im Einzelfall eine Verwendung gleichgehalten werden, der vorübergehend bis zu zwei Arbeitskräfte weniger, mindestens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß die betreffende Verwendung organisatorisch der im § 1 angeführten gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle Bedienstetenanzahl aufweist.